

# Erneuerbare Energien Plus

## Erneuerbare Energien Plus - Technische Mindestanforderungen

Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Strom- oder Wärmeerzeugung inklusive hierfür notwendiger Anlagen zur Speicherung. Förderfähig sind zudem Anlagen zur Erzeugung von Wärme oder Kälte aus erneuerbarem Wasserstoff.

Nicht förderfähig sind Anlagen zur Erzeugung von Strom-, Wärme- oder Kälte auf Basis fossiler Energieträger (auch nicht als Redundanzanlage zur Sicherung der Energieversorgung).

### 1 Erzeugung Strom aus erneuerbaren Energien einschließlich KWK-Anlagen

Förderfähig ist die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom einschließlich KWK-Anlagen aus erneuerbaren Energien.

#### 1.1 Photovoltaikanlagen

Förderfähig sind sowohl Aufdach-/Fassaden (a) als auch Freiflächen Photovoltaikanlagen (b).

#### 1.2 CSP-Anlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Stromerzeugung aus konzentrierter thermischer Solarenergie.

#### 1.3 Windkraftanlagen

Förderfähig sind sowohl Onshore (a) als auch Offshore (b) Windkraftanlagen

#### 1.4 Stromerzeugung aus Meeresenergie

Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Meeresenergie wie z.B. Gezeitenkraftwerke, Wellenenergiekraftwerke oder Meeresströmungskraftwerke.

#### 1.5 Wasserkraftanlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft wie Laufwasserkraftwerke, Speicherkraftwerke inklusive Pumpspeicherkraftwerke.

#### 1.6 Stromerzeugung aus Biomasse, Biogas oder Biokraftstoffen

Förderfähig sind Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Biomasse-Brennstoffen. Die in der geförderten Anlage eingesetzten Brennstoffe müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Für Anlagen die ausschliesslich mit aus industriellen Abfällen und Reststoffen hergestellten Biomasse-Brennstoffen betrieben werden, muss lediglich die Einhaltung der Anforderung an die Treibhausgaseinsparung nachgewiesen werden.

KWK-Anlagen müssen die Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß Anhang III der Richtlinie EU 2023/1791/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) erfüllen.

Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt bis 100 Megawatt, die ausschließlich Strom erzeugen, müssen mit den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierte Energieeffizienzwerte erreichen, die in den neuesten Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken, einschliesslich der BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen, festgelegt sind.

Anlagen zur Stromerzeugung mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung größer 100 Megawatt müssen mindestens eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- Der elektrische Wirkungsgrad beträgt mindestens 36 %
- Es wird hocheffiziente KWK eingesetzt, die die Anforderungen der Richtlinie 2023/1791/EU erfüllt
- Es wird Kohlenstoffdioxidabscheidung und Speicherung angewendet

Investitionen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> im Zusammenhang der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse, können mitgefördert werden, sofern das abgeschiedene CO<sub>2</sub> entweder zu einer zu einer dauerhaften Speicherstätte transportiert und dort in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert wird oder das CO<sub>2</sub> vollständig für andere Zwecke genutzt wird.

## 2 Erzeugung Wärme/Kälte aus erneuerbaren Energien

Förderfähig sind Anlagen zur Wärme-/Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien inklusive zugehöriger Wärmespeicher, sofern diese zu mindestens 75% aus der beantragten Wärmeerzeugungsanlage oder weiteren direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien versorgt werden.

### 2.1 Elektrische Wärmepumpen

Förderfähig sind elektrische Wärmepumpen, die als Energiequelle geothermische Energie oder Umgebungsenergie (wie z.B. Wärme aus der Luft oder Oberflächengewässern) nutzen und die Anforderungen des Anhangs VII der aktuell geltenden Fassung der Richtlinie 2018/2001 erfüllen. Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Wärmepumpen eine „jahreszeitbedingte Leistungszahl im Aktiv-Modus“ (SCOPnet = seasonal coefficient of performance, berechnet nach EN 14825:2012) von mindestens 2,5 erreicht.

Das eingesetzte Kältemittel der Wärmepumpe muss die Anforderungen der Verordnung (EU) 517/2014 (F-Gas Verordnung) in ihrer aktuell gültigen Fassung einhalten.

### 2.2 Solarthermie

Gefördert werden Anlagen zur Erzeugung von Wärme/Kälte aus Solarthermie.

### 2.3 Geothermieanlagen einschließlich KWK-Anlagen

Förderfähig sind Anlagen zur Erschließung oberflächennaher und tiefer Geothermie einschließlich der Verstromung von überschüssiger thermischer Energie.

### 2.4 Erzeugung von Wärme aus erneuerbarem Wasserstoff

Gefördert wird die Wärmeerzeugung aus Wasserstoff, sofern ausschließlich erneuerbarer Wasserstoff verwendet wird. Als erneuerbar gilt Wasserstoff, der – im Einklang mit der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Methoden für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.

### 2.5 Erzeugung von Wärme/Kälte aus Biomasse, Biogas oder flüssigen Biobrennstoffen einschließlich KWK-Anlagen

Gefördert werden Wärme-/Kälteerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen auf Basis von Biomasse-Brennstoffen. Diese Brennstoffe müssen die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen und aus den in Anhang IX der Richtlinie aufgeführten Rohstoffen hergestellt werden.

Für Anlagen die ausschliesslich aus mit aus industriellen Abfällen und Reststoffen hergestellten Biomasse-Brennstoffen betrieben werden, muss lediglich die Einhaltung der Anforderung an die Treibhausgaseinsparung nachgewiesen werden.

KWK-Anlagen müssen die Anforderungen an hocheffiziente KWK-Anlagen gemäß Anhang III der Richtlinie EU 2023/1791/EU (Energieeffizienz-Richtlinie) erfüllen.

Investitionen zur Abscheidung von CO<sub>2</sub> im Zusammenhang der Errichtung von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Biomasse, können mitgefördert werden, sofern das abgeschiedene CO<sub>2</sub> entweder zu einer zu einer dauerhaften Speicherstätte transportiert und dort in eine geeignete unterirdische geologische Formation injiziert wird oder das CO<sub>2</sub> vollständig für andere Zwecke genutzt wird.

### 3 Energiespeicher für erneuerbare Energien

Förderfähig sind Strom- oder Wärmespeicher im Rahmen von kombinierten Vorhaben zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und deren Speicherung sowie für Speicher, die an bestehende Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien angeschlossen werden.

#### 3.1 Stromspeicher

Förderfähig sind Speicher für Strom aus erneuerbaren Energien wie z.B. Batteriespeicher und Pumpspeicherkraftwerke. Der Speicher muss mindestens 75% der jährlich gespeicherten Strommenge aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie beziehen. Pumpspeicherkraftwerke, die mit einem fließenden Gewässer verbunden sind, können unter 1.5 Wasserkraftanlagen beantragt werden.

#### 3.2 Wärmespeicher

Förderfähig sind Anlagen zur Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien. Der Speicher muss mindestens 75% seiner jährlich gespeicherten Wärme aus direkt angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Wärme aus erneuerbarer Energie beziehen.

#### 3.3 Wasserstoffspeicher

Förderfähig ist die Errichtung von Speicheranlagen für Wasserstoff sowie die Umrüstung bestehender Gasspeicheranlagen auf die Wasserstoffspeicherung. Die Speicheranlagen dürfen ausschliesslich für die Speicherung von erneuerbarem Wasserstoff vorgesehen sein.

Als erneuerbar gilt Wasserstoff, der – im Einklang mit der in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates dargelegten Methoden für die Erzeugung erneuerbarer Kraft- oder Brennstoffe nicht biogenen Ursprungs – aus erneuerbaren Energien gewonnen wurde.